

II 23-303.61**Lufttüchtigkeitsanweisung**

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung erlassen.

Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

74-22 MBB Helicopter

Datum der Ausgabe

7. März 1974

Betroffenes Hubschraubermuster:

BO 105; Geräte-Nr. 3025

Baureihen, Werk-Nr.:

Alle Hubschrauber mit einem Hauptrotorkopf, Teil-Nr. 105-14101, Serien-Nr. 1 bis 50 und Bolzen Teil-Nr. 105-14101.22 und 105-14101.23 mit Änderungsindex "f" und früher, einschl. auf Lager befindlichen Ersatzteile.

Anlaß

An einigen Bolzen sind nach einer Laufzeit von 600 Stunden Korrosionsspuren und Verschleiß festgestellt worden.

Maßnahmen

1. Hauptrotorkopfbolzen, Teil-Nr. 105-14101.22 und 105-14101.23 mit einem Änderungsindex "f" oder früher, sind gemäß den Angaben des MBB-BO 105 Service Bulletin Nr. 10-11 vom 19.12.1973 gegen Bolzen mit einem Änderungsindex "g" oder höher auszutauschen.
2. Blattanschlußbolzen, Teil-Nr. 105-14101.31 mit über 350 Betriebsstunden, sind gemäß den Angaben des MBB-BO 105 Alert Service Bulletin Nr. 4 vom 2.3.1973 gegen Blattanschlußbolzen der Teil-Nr. 105-14101.29 auszutauschen.

Prüfen

- Maßnahme 1 a) Hauptrotorkopfbolzen, Teil-Nr. 105-14101.22 und 105-14101.23 mit weniger als 600 Betriebsstunden: Bei der nächsten 600 Std.-Kontrolle.
- b) Hauptrotorkopfbolzen mit mehr als 600 Betriebsstunden: Bei der nächsten 100-Stunden-Kontrolle.

Allenfalls spätestens am 30. Juni 1974.

- Maßnahme 2: Sofern nicht bereits durchgeführt vor dem nächsten Flug. Wenn keine 350 Betriebsstunden erreicht sind, spätestens beim Erreichen von 350 Betriebsstunden.

Allenfalls spätestens am 30. Juni 1974.

Durchführung und Bescheinigung

Die Maßnahmen sind vom Hersteller MBB oder durch vom Hersteller eingewiesenes Personal durchzuführen. Die Durchführung ist im Luftfahrzeug-Bordbuch und in den Betriebsunterlagen zu bescheinigen.